

Nr. XIX. GP.-NR. 1551 1/J
1995 -07- 05

ANFRAGE

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Fuchs, Mag. Guggenberger und Genoss(inn)en
an die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
betreffend Beurteilung des Verhaltens in der Schule

Von Lehrer(-innen) und Eltern wird in schulpolitischen Diskussionen fallweise auf einen Umstand hingewiesen, der in deren Augen einen Anachronismus darstellt, wobei in diesem Fall die griechische Wurzel des Wortes (nämlich eine "falsche zeitliche Einordnung") das Problem recht gut trifft: Volkschüler(-innen) werden weder in der 1., noch in der 2. und auch nicht in der 4. Klasse beurteilt, inwieweit ihr "persönliches Verhalten und ihrer Einordnung in die Klassengemeinschaft" den Anforderungen der Schulordnung entspricht. Selbstkontrolle und Selbtkritik, denen diese Beurteilung zu dienen hat, bleiben in diesen drei Jahren vernachlässigt, das "Bemühen des Schülers um ein ordnungsmäßiges Verhalten" findet keine gebührende Beachtung. Nur in der dritten Klasse ist dies anders, da gibt das Zeugnis den Eltern Kunde über das Verhalten ihres Kindes. Dem Vernehmen nach handelt es sich bei dieser Regelung in § 18 der einschlägigen Leistungsbeurteilungsverordnung (welchem die obige Beschreibung entnommen wurde) um die verbliebenen Reste eines zähen Kampfes zwischen Gegnern und Befürwortern der Verhaltensnote. Da dies den anfragenden Eltern und Lehrern als Antwort aber nicht genügt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die folgende

ANFRAGE

1. Welchen pädagogischen Wert verkörpert die Verhaltensnote in der dritten Klasse der Volksschule?
2. Könnten Sie sich vorstellen, daß eine Benotung des Verhaltens zumindest in der Volksschule verzichtbar wäre?
3. Wenn ja, bis wann ist mit entsprechenden Schritten zur Novellierung zu rechnen?